

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kaschuba und Dr. Hahnemann (PDS)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Rasterfahndung

Die **Kleine Anfrage 605** vom 26. März 2002 hat folgenden Wortlaut:

Das Landgericht Berlin hat am 15. Januar dieses Jahres den Beschwerden von drei Studenten und einer Universität gegen die Rasterfahndung stattgegeben. Das Gericht erklärte die Weitergabe der persönlichen Daten der Studenten für unzulässig, da die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung nicht erfüllt seien. Die Anordnungsvoraussetzung, eine gegenwärtige Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person liege offenkundig nicht vor. Das Landgericht hat hierzu ausgeführt, die Bundesregierung habe in ihren Presseerklärungen seit Ende September 2001 stets darauf hingewiesen, es seien keine Anzeichen dafür ersichtlich, dass die Verübung terroristischer Gewalttaten in Deutschland bevorstehe. In einer auf der Internetseite der Bundesregierung verbreiteten Verlautbarung vom 28. September 2001 heiÙe es, daran habe sich auch nichts geändert, seit der Bundestag am 16. November 2001 beschlossen habe, deutsche militärische Kräfte für einen Einsatz in Afghanistan bereitzustellen. Für Deutschland lägen nach wie vor keine konkreten Anhaltspunkte für terroristische Gefahren oder Anschläge vor. Sollte das Urteil rechtskräftig werden, müssten die erhobenen Daten gelöscht werden und die an andere Bundesländer übermittelten Datensätze zurückgeholt werden.

Auch in Hessen steht die Rasterfahndung auf dem gerichtlichen Prüfstand. Das Oberlandesgericht Frankfurt hatte entgegen der Entscheidung des Amts- und des Landgerichts Wiesbaden befunden, dass die Anordnungsvoraussetzungen nicht vorlägen. Weil der Datenabgleich stets in das informationelle Selbstbestimmungsrecht polizeirechtlich nicht Verantwortlicher eingreife, erlaube der Gesetzgeber den Zugriff auf fremde Datenbestände nur bei dringendem Anlass, so das dortige Gericht.

Die Datenerhebung an der Bauhaus-Universität in Weimar, das heißt die Übermittlung von 4 445 vollständigen Datensätzen an das Landeskriminalamt (LKA), haben die Schwierigkeiten gezeigt, die aus der polizeilichen angeordneten Durchbrechung des Zweckprinzips im Zusammenhang mit der Rasterfahndung resultieren.

Mit dem Polizei- und Sicherheitsrechtsänderungsgesetz beabsichtigt die Landesregierung analog zu Bayern die Hürden für die Rasterfahndung zu senken. Die hohe Eingriffshürde soll auf die Bekämpfung zukünftiger Straftaten mit erheblicher Bedeutung reduziert werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie oft wurde bisher in Thüringen unter Geltung des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes (ThürPAG) ab 1992 vom Mittel der Rasterfahndung Gebrauch gemacht?
2. In welchen Fällen der vergangenen zwei Jahre wäre nach Auffassung der Landesregierung eine Rasterfahndung erforderlich gewesen, konnte aber aufgrund polizeirechtlicher Hürden nicht angewandt werden?

3. Wie bewertet die Landesregierung die Eingriffsqualität der Rasterfahndung vor dem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass sie der Zustimmung des Innenministeriums und der Anordnung des LKA-Präsidenten bedarf und mit einer unverzüglichen Unterrichtung der Datenschutzbeauftragten verbunden ist?
4. Geht die Landesregierung trotz den Verlautbarungen der Bundesregierung zur Bedrohungslage im Allgemeinen in eigener Einschätzung davon aus, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Rasterfahndung in Thüringen gegeben waren oder sind?
5. Sieht die Landesregierung Auswirkungen der Berliner Entscheidung für die polizeiliche Praxis der Rasterfahndung nach § 44 ThürPAG?
6. Welche Erfahrungen mit der Rasterfahndung sind der Landesregierung seit 1995 aus Bayern bekannt?
7. Welche bisherigen Ergebnisse hat die jüngste Thüringer Rasterfahndung gebracht?
8. Welche technischen Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden konnten, führten zur Übermittlung der 4 445 Datensätze an das LKA?
9. Wann wurden die nach § 44 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 ThürPAG nicht erforderlichen Daten, die einem Verwertungsverbot unterliegen, gelöscht?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Mai 2002 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im September 2001 wurde die Rasterfahndung gemäß § 44 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG) erstmalig im Freistaat Thüringen angewandt.

Zu 2.:

Weitere Fälle gab es nicht.

Zu 3.:

Die Rasterfahndung stellt einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen dar. Nach dem Verfassungsrecht hat jedermann garantierten Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten sowie das Recht, über die Verwendung solcher Daten selbst zu bestimmen.

Weil der Gesetzgeber die Rasterfahndung als erheblichen Rechtseingriff bewertet, sieht er u. a. die nachfolgend aufgeführten Verfahrenssicherungen vor:

- Anordnung nur durch Behördenleiter,
- Zustimmung des Thüringer Innenministeriums,
- unverzügliche Unterrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Die maßgeblichen Voraussetzungen für die Rasterfahndung als einer spezifischen Art der Datenverarbeitung sowie der Umgang und die Dauer der Rasterfahndung sind im Thüringer Polizeiaufgabengesetz (ThürPAG) eindeutig geregelt.

Die Rasterfahndung ist ein geeignetes Mittel um das Netzwerk des internationalen Terrorismus zu enttarnen.

Zu 4.:

ja

Zu 5.:

Nein; das Berliner Kammergericht hob mit Entscheidung vom 16. April 2002 die Entscheidung des Landgerichts Berlin auf. Damit ist auch in Berlin die Rasterfahndung rechtmäßig.

Zu 6.:

Erfahrungen des Freistaats Bayern mit der Durchführung der Rasterfahndung sind nicht bekannt.

Zu 7.:

Über die Ergebnisse der Rasterfahndung im Freistaat Thüringen wird vor deren Abschluss aus polizeitaktischen Gründen keine Auskunft gegeben.

Zu 8.:

Am 25. September 2001 wurde durch die Kriminalpolizeistation Weimar Verbindung zur Bauhaus-Universität aufgenommen und das Anliegen der Anordnung zur Rasterfahndung dargelegt. Nach den Gesprächen mit dem Verantwortlichen stellte sich heraus, dass Angaben zur Nationalität und zur Passnummer seitens der Bauhaus-Universität nicht möglich sind, da diese Daten laut Immatrikulationsordnung nicht zu erheben waren. Die Bauhaus-Universität konnte somit die Auswahl entsprechend der vorgegebenen Rasterkriterien nicht vornehmen.

Ebenso war die Bauhaus-Universität technisch nicht in der Lage, die entsprechende Auswahl vorzunehmen. Um überhaupt die entsprechende Überprüfung für die Bauhaus-Universität vornehmen zu können, übernahm dies für die Universität die Polizei und dies natürlich aus einer umfangreicheren Datenmenge.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2001 übergab deshalb die Universität der Kriminalpolizeistation Weimar Listen bzw. Disketten mit den 4 445 Personaldaten. Nach aufwendiger Filterung in der Kriminalpolizeistation Weimar blieben ca. 120 Datensätze übrig. Diese 120 Datensätze wurden in der weiteren Folge durch die Meldebehörde sowie die Ausländerbehörde Weimar auf Aktualität geprüft und danach an das Landeskriminalamt Thüringen übermittelt. Im Übrigen sei auf die ausführliche Stellungnahme der Landesregierung in der Plenardebatte am 25. April 2002 verwiesen.

Zu 9.:

Alle im Zusammenhang mit der Rasterfahndung durch die Kriminalpolizeiinspektionen bzw. Kriminalpolizeistation erhobenen personenbezogenen Daten wurden, nachdem sie für den weiteren Untersuchungsdurchgang nicht mehr erforderlich waren, gelöscht. Entsprechende Vernichtungsprotokolle sind vorhanden.

Alle im Zusammenhang mit der Rasterfahndung erhobenen Daten wurden im Landeskriminalamt Thüringen auf die Kriterien der Rasterfahndung geprüft. Alle personenbezogenen Daten, die nach Beurteilung des Landeskriminalamts Thüringen nicht diesen Kriterien entsprachen, wurden ebenfalls gelöscht, was dokumentiert ist.

Köckert
Minister